

Vereinbarung betreffend interinstitutionelle Übergabe von Fällen «IIZ einfach» und «IIZ vernetzt»

Vielfach «navigieren» unsere Kunden/versicherten Personen (vP) zwischen SMZ und IVST. Im Sinne eines koordinierten Vorgehens muss in solchen Fällen die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) sichergestellt sein.

Neben der Pflicht der versicherten Person, die IV-Mitarbeitenden über die Namen ihrer Betreuer bei den anderen Institutionen zu informieren, soll diese Koordination zusätzlich durch folgende Massnahmen gewährleistet werden:

1. **SMZ → SMZ und IVST: Die vP wird an die IVST weitervermittelt, wird aber gleichzeitig vom SMZ weiterbetreut:**
 - Vorgehen:
 - a. Der IV-Eingliederungskordinator überprüft im Rahmen der Abklärung des Mandats via www.cii-iiz-alert.ch, ob die vP im SMZ angemeldet ist und fragt bei der vP beim Erstkontakt nach.
 - b. Der Sozialarbeiter hat direkt mit dem IV-Eingliederungskordinator Kontakt aufzunehmen (Tel. oder Mail), um die weiteren Schritte zu koordinieren.
 - Falls bereits ein Eingliederungskordinator ernannt wurde, ist direkt mit diesem Kontakt aufzunehmen (Tel. oder Mail).
 - Andernfalls hat der Sozialarbeiter der IIZ-Ansprechperson der IV (siehe Liste auf Internet) per Mail seine Koordinaten mitzuteilen, damit ihn der IV-Eingliederungskordinator zu einem späteren Zeitpunkt kontaktieren kann.
 - Bei der Kontaktaufnahme mit der IV (**Früherfassung, IV-Anmeldung, Mitteilung der Verschlechterung des Gesundheitszustands**) achten die Sozialarbeiter darauf:
 - o nur vP anzumelden, denen ein Arzt zuvor ein Gesundheitsproblem mit einem Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsrisiko attestiert hat,
 - o (falls bereits eine IV-Anmeldung vorgenommen wurde, egal ob Rentenbezüger oder nicht) dass ein Arzt das Vorliegen neuer medizinischer Fakten bzw. die Verschlechterung des Gesundheitszustands objektiv bestätigt hat.
 - Hat die IVST die **Arbeitsvermittlung** für eine vP eingestellt, ohne dass eine Arbeit gefunden werden konnte, ist es nicht sinnvoll, wenn das SMZ dieselbe Person innerhalb von 3-6 Monaten erneut für ein Arbeitsvermittlungsgesuch an die IV verweist, es sei denn, es wurden zwischenzeitlich relevante Massnahmen ergriffen (effiziente Motivationsarbeit, Validierung der Vermittlungsfähigkeit, zusätzliche Beschäftigungsvorbereitung, Zusatzausbildung).
In jedem Fall:
 - o muss die vP das Gesuch schriftlich formulieren,
 - o muss vorgängig mit dem IV-Arbeitsplatzberater, der zuvor für das Dossier verantwortlich war, Kontakt aufgenommen werden (Koordinaten können nötigenfalls über IVST-Sekretariat oder IIZ-Ansprechperson eingeholt werden, siehe Liste auf Internet),
 - o wird vorgängig eine Netzbesprechung durchgeführt und geprüft, ob zusätzlich zur Zusammenarbeitsvereinbarung, welche die IV-Arbeitsvermittlung in allen Fällen mit der vP abschliesst, eine gemeinsame Zielvereinbarung sinnvoll wäre.
2. **IVST → IVST und SMZ:** Eine vP, für die ein Eingliederungsmandat bei der IV besteht (meist Frühintervention), meldet sich beim SMZ an, wird aber gleichzeitig von der IV weiterbetreut.

- Vorgehen:
 - a. Der Sozialarbeiter überprüft via www.cii-iiz-alert.ch, ob die vP bei der IV angemeldet ist und fragt bei der vP nach.
 - b. Der IV-Eingliederungskordinator hat direkt mit dem Sozialarbeiter Kontakt aufzunehmen (Tel. oder Mail), um die weiteren Schritte zu koordinieren.
 - Falls bereits ein Sozialarbeiter ernannt wurde, ist direkt mit diesem Kontakt aufzunehmen (Tel. oder Mail).
 - Andernfalls hat der IV-Eingliederungskordinator der IIZ-Ansprechperson des SMZ (siehe Liste auf Internet) per Mail seine Koordinaten mitzuteilen, damit ihn der Sozialarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt kontaktieren kann.
- Hat der IV-Eingliederungskordinator Kenntnis von unkooperativem Verhalten oder nicht wahrgenommenen Terminen eines Sozialhilfeempfängers im Rahmen von Massnahmen oder Abklärungen der IV, hat der dies dem Sozialarbeiter des SMZ mitzuteilen, damit dieser auf dem Laufenden ist und geeignete Massnahmen getroffen werden können.

3. **IV → SMZ oder SMZ → IV:** Die vP wird von der ersten Institution nicht weiterbetreut und direkt an die andere Institution übergeben/verwiesen.

Der Mitarbeitende der ersten Institution hat mit der zweiten Institution Kontakt aufzunehmen, um die Übergabe zu koordinieren.

- Falls bereits ein Sozialarbeiter bzw. Eingliederungskordinator ernannt wurde, ist direkt mit diesem Kontakt aufzunehmen (Tel. oder Mail), um die IIZ zu koordinieren.
- Andernfalls hat der Mitarbeitende der ersten Institution der IIZ-Ansprechperson der zweiten Institution (siehe Liste auf Internet) per Mail seine Koordinaten mitzuteilen.

4. **IV → SMZ? oder SMZ → IV?:** Die vP wird von der ersten Institution nicht weiterbetreut und nicht direkt an die andere Institution übergeben/verwiesen.

Keine systematische Informationsübermittlung und Kontaktaufnahme von Seiten der ersten Institution. Die Mitarbeitenden der zweiten Institution können sich über das IIZ-System (www.cii-iiz-alert.ch) informieren, ob die vP vorgängig bereits bei der IV bzw. beim SMZ war und je nachdem mit der anderen Institution Kontakt aufnehmen, um die IIZ zu koordinieren. Die Koordinaten des ehemaligen Dossierverantwortlichen können nötigenfalls über das Sekretariat oder die IIZ-Ansprechperson der Erstinstitution (siehe Liste auf Internet) in Erfahrung gebracht werden.

Die Versichertennummer (756.....) ist die einfachste und sicherste Methode, eine vP eindeutig zu identifizieren. Deshalb wird den IIZ-Partnern empfohlen, innerhalb der gemeinsamen Kommunikation stets diese Nummer zu verwenden.

Den vP sind keine Versprechungen in Bezug auf die Leistungen der anderen IIZ-Partner zu machen.

DIENTSTELLE FÜR SOZIALWESEN

KANTONALE IV-STELLE

Jérôme Favez, Dienstchef

Martin Kalbermatten, Direktor